

Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (ZVB Liefer)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlage	1
2. Art und Umfang der Leistungen	2
3. Lieferung	2
4. Leistungsfristen, Teillieferungen	3
5. Zusammenarbeit im Projekt und Projektkommunikation	3
6. Baustellenpersonal und Vertretung des AN	3
7. Vertretung des AG	3
8. Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendung	3
9. Baustelleneinrichtung	4
10. Stundenlohnarbeiten und Stundenlohnberichte	4
11. Gefahrübergang, Abnahme	4
12. Mängelrechte	5
13. Lieferantenregress	5
14. Produkthaftung	5
15. Preise	5
16. Zahlungsbedingungen	5
17. Rechnungen; Rechnungsstellung; Erstattung	6
18. Umlagen für Bewachung und Baulogistik	6
19. Sicherheiten	6
20. Sanktionen LTMG	7
21. Sonstige Regelungen	8
22. Schlussbestimmungen	8

1. Vertragsgrundlage

- 1.1 AN und AG (nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt) sind sich darüber einig, dass nachfolgende Regelungen und Unterlagen nachrangig zu Ziff. 1 BVB Liefer in der aufgeführten Reihenfolge Vertragsgrundlage sind.

- 1.1.1 diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Lieferleistungen (ZVB Liefer),

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

- 1.1.2 die Anlage PKM, Formblatt C_06,
 - 1.1.3 der PKM-Leitfaden, Formblatt C_07,
 - 1.1.4 die Anlage Projektversicherung, Formblatt C_08,
 - 1.1.5 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
 - 1.1.6 die zum Zeitpunkt der einzelnen Lieferleistungen und der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Technik,
 - 1.1.7 die allgemeine Baubeschreibung, Formblatt C_09,
 - 1.1.8 die Baustellenordnung, Formblatt C_10;
 - 1.1.9 das Logistik- und Entsorgungshandbuch, Formblatt C_11,
 - 1.1.10 die Versicherungsbestätigung, Formblatt C_12
 - 1.1.11 das Muster für die Mängelansprüchebürgschaft, Formblatt C_13.
- 1.2 Soweit der Zuschlag auf ein Nebenangebot des AN erteilt worden ist, gilt in technischer Hinsicht dieses Nebenangebot vorrangig vor den entsprechenden Regelungen der Leistungsbeschreibung.
- 1.3 Darüberhinausgehende mündliche Absprachen und Nebenabreden wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.
- 1.4 Soweit in den nachstehenden Regelungen abweichend vom Gesetz die Schriftform für Erklärungen gefordert wird, die nach dem Gesetz formlos erklärt werden können, ist die telekommunikative Übermittlung ausreichend.

2. Art und Umfang der Leistungen

- 2.1 Die Leistungspflicht des AN umfasst, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich Leistungen dem Leistungsbereich des AG zugeordnet sind, sämtliche Lieferungen von Waren, mit der Lieferung von Waren zusammenhängende Montageleistungen sowie sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um die in den Regelungen und Unterlagen der Vertragsgrundlage (Ziff. 1 BVB Liefer und Ziffer 1.1 ZVB Liefer) definierten Leistungen vollständig zu erbringen, damit alle Folgeleistungen des Bauvorhabens „Neubau Flugfeldklinikum Böblingen“ (nachfolgend auch das „**Projekt**“ oder das „**Bauvorhaben**“) mangelfrei und ohne zeitliche Verzögerung durchgeführt werden können (nachfolgend zusammen die „**Vertragsleistungen**“).
- 2.2 Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für die Vertragsleistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

3. Lieferung

- 3.1 Lieferungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) zum Bauvorhaben (nachfolgend „**Bestimmungsort**“). Der Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 3.2 Die Lieferungen sind am Bestimmungsort an den vom Unternehmen für Baulogistik, welches der AG beauftragt (im Folgenden nur „**Baulogistiker**“), zugewiesenen Stellen zu übergeben.
- 3.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem AG eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4. Leistungsfristen, Teillieferungen

- 4.1 Die Liefer- und Ausführungsfristen bzw. -termine (zusammen „**Leistungsfristen**“) ergeben sich aus dem Lieferplan (Ziff. 1 BVB Liefer).
- 4.2 Die im Lieferplan (Ziff. 1 BVB Liefer) angegebenen Leistungsfristen sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort (vgl. Ziff. 3.1 ZVB Liefer) an.
- 4.3 Kann der AN die vereinbarten Leistungsfristen nicht einhalten, so ist er verpflichtet, den AG hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der AN hat den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungsfrist nicht eingehalten werden kann.

5. Zusammenarbeit im Projekt und Projektkommunikation

- 5.1 Die Parteien halten sich an die Vorgaben der Baustellenordnung in der jeweils gültigen Fassung (Formblatt C_10). Der AN wird über etwaige Aktualisierungen der Baustellenordnung informiert, indem der AG über das PKM eine Mitteilung über das Einstellen einer aktualisierten und ab dem Zeitpunkt des Einstellens gültigen Fassung der Baustellenordnung abgibt.
- 5.2 Zur Koordination der gesamten Projektkommunikation hat der AG die Projektplattform „Conclude CDE“ (im Folgenden nur „**PKM**“) installiert. Der AN verpflichtet sich zur Nutzung von PKM nach dem PKM-Leitfaden (Formblatt C_07) und erhält hierzu Zugriffsdaten und -rechte. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der Anlage PKM (Formblatt C_06):

6. Baustellenpersonal und Vertretung des AN

- 6.1 Zur Koordination der Schnittstellen der auf der Baustelle tätigen Gewerke wird der Vertreter des AN an Baubesprechungen mit dem AG, den Planern/Fachplanern, Objektüberwachern, Projektsteuerern und den anderen an dem Projekt beteiligten Auftragnehmern teilnehmen, soweit dies für die Leistungen des AN erforderlich ist.

7. Vertretung des AG

- 7.1 Der AG hat die in Ziff. 7 BVB Liefer benannten Personen mit seiner Vertretung bevollmächtigt.
- 7.2 Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom AG beauftragten Objektüberwacher, Projektsteuerer, Planer und sonstigen Berater nicht bevollmächtigt sind, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des AG abzugeben. Sollte der AN der Ansicht sein, dass aus Anweisungen der vom AG beauftragten Objektüberwachung, Projektsteuerer, Planer oder sonstigen Berater zusätzliche oder geänderte Leistungen resultieren oder Stundenlohnarbeiten anfallen, hat er den AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und nur nach entsprechender Erklärung des AG tätig zu werden.

8. Mindestlohn/Arbeitnehmerentsendung

- 8.1 Der AN darf für die Erbringung der Vertragsleistungen nur Arbeitnehmer einsetzen, die entweder der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegen und nach den deutschen gesetzlichen und tarifvertraglichen Vorschriften entlohnt werden oder Arbeitnehmer, die Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach den Vorgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für einen befristeten Zeitraum zur Leistungserbringung in die Bundesrepublik entsandt worden sind.

Die Arbeitnehmer müssen stets ein zur schnellen und zweifelsfreien Identifikation geeignetes Ausweispapier (Personalausweis, Reisepass oder -ersatz) mit sich führen. Entsandte Arbeitnehmer haben zudem die Bescheinigung, dass während der Dauer der Entsendung nach Deutschland weiterhin das soziale Sicherungssystem des Herkunftsstaates anwendbar bleibt (sogenannte E 101-Bescheinigung, seit 01.05.2010 „Vordruck A 1“), stets mit sich zu führen. Beim Einsatz entsandter Arbeitnehmer sind jederzeit prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse am Ort der Leistungserbringung bereitzuhalten; dies umfasst zumindest eine Kopie der Anmeldung nach § 18 AEntG sowie die nach § 19 AEntG zu erstellenden Dokumente.

Der AG ist jederzeit zur Kontrolle berechtigt.

- 8.2 Der AN verpflichtet sich, die in seinem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für dieses Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Mindestlohngesetz und des AEntG zu entlohnen. Gleiches gilt für Verpflichtungen aus Sozialkassentarifverträgen, die auf den AN anzuwenden sind. Der AN wird etwaige Nachunternehmer entsprechend dieser Ziff. 8.2 ZVB Liefer verpflichtet.

Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen seiner Arbeitnehmer, der Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer und allen Arbeitnehmern aller weiteren nachgeordneten Subunternehmer und etwaiger Verleiher und der Sozialkassen gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) freizustellen.

9. Baustelleneinrichtung

- 9.1 Der AN darf etwaige Liefer- oder Werkstattfahrzeuge nur auf den ihm von dem Unternehmen für die Baulogistik, welches der AG beauftragt (im Folgenden nur „Baulogistiker“), zugewiesenen Stellen auf dem Baugrundstück des AG aufstellen bzw. lagern. Das Abstellen von Fahrzeugen des Personals des AN auf dem Baugrundstück des AG ist unzulässig.
- 9.2 Der AN hat sich - soweit erforderlich- mit den auf der Baustelle ebenfalls tätigen Auftragnehmern der anderen Gewerke und dem Baulogistiker abzustimmen und zu koordinieren. Die Vorgaben des Logistik- und Entsorgungshandbuchs hat er in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Formblatt C_11). Der AN wird über etwaige Aktualisierungen des Logistik- und Entsorgungshandbuchs informiert, indem der AG über das PKM eine Mitteilung über das Einstellen einer aktualisierten und ab dem Zeitpunkt des Einstellens gültigen Fassung des Logistik- und Entsorgungshandbuchs abgibt.
- 9.3 Die Reinigung/Säuberung seiner unmittelbaren Arbeitsbereiche ist durch den AN täglich, nach Ende eines jeden Arbeitstages, durchzuführen. Müllhaltung in den Arbeitsbereichen des AN oder Aufstellen von Entsorgungscontainern ist dem AN nicht erlaubt.
- 9.4 Die Müllentsorgung ist Sache des AN. Er kann hierzu mit dem Baulogistiker einen Vertrag zur Nutzung der Entsorgungsstelle des Baulogistikers schließen.

10. Stundenlohnarbeiten und Stundenlohnberichte

- 10.1 Eine Vergütung von Leistungen über Stundenlöhne ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur in Ausnahmefällen sind Leistungen, die nicht vom vertraglich geschuldeten Leistungsumfang umfasst sind, über Stundenlohn zu vergüten, wenn dies zwischen AG und AN vor Ausführung der entsprechenden Leistungen ausdrücklich vereinbart wurde.
- 10.2 Der AN hat über Stundenlohnarbeiten wöchentlich Stundenlohnzettel über das PKM einzureichen. Hierfür hat der AN die Vordrucke des AG zu verwenden.

11. Gefahrübergang, Abnahme

- 11.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von gelieferter Ware geht mit Übergabe am Bestimmungsort auf den AG über, jedoch nicht vor einem nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer durchzuführenden Probetrieb und der Übergabe der zum Betrieb erforderlichen Sachverständigenabnahmen. Probetrieb in diesem Sinne meint alle zur erfolgreichen Inbetriebnahme mit sämtlichen Funktionstests erforderlichen Maßnahmen nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer. Der Gefahrübergang nach Durchführung eines erfolgreichen Probetriebs oder Inbetriebnahme wird in diesem Vertrag und den Vertragsgrundlagen nach Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer als Abnahme bezeichnet. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 11.2 Nach im Wesentlichen vertragsgemäßer Herstellung der Vertragsleistungen findet eine förmliche Abnahme statt. AG und AN erstellen zur förmlichen Abnahme nach vorstehendem Satz 1 ein von beiden

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich im Sinne des vorstehenden Satz 2 abzunehmen.

- 11.3 Der AN hat für die Vertragsleistungen auch die nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer zu liefernden Revisionsunterlagen anzufertigen und dem AG bis spätestens vier (4) Wochen vor der Abnahme zu übergeben. Die Übergabe der laut den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer abnahmerelevanten Revisionsunterlagen sowie die erfolgreiche Durchführung eines nach den Vertragsgrundlagen gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und Ziff. 1.1 ZVB Liefer erforderlichen Probetriebs ist Voraussetzung für die Abnahme.

12. Mängelrechte

- 12.1 Für die Mängelrechte des AG gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfristen der Mängelrechte ergeben sich aus Ziff. 6 BVB Liefer.
- 12.2 Der AN sichert dem AG zu, dass die Vertragsleistungen (a) der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entsprechen – soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, zumindest handelsübliche Qualität aufweisen, (b) mangelfrei und unbeschränkt verkehrsfähig sind (insbesondere hinsichtlich der Materialien, Konstruktion und Verarbeitung), (c) frei von Rechten Dritter sind und durch die Vertragsleistungen keine Gesetze verletzt werden, (d) für die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Zwecke geeignet und ausreichend sind. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die gemäß Ziff. 1 BVB Liefer und diesen ZVB Liefer Vertragsgegenstand sind. Unerheblich ist, ob die Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder von einem Dritten stammt.

13. Lieferantenregress

- 13.1 Dem AG stehen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (§§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelrechten uneingeschränkt zu.
- 13.2 Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware des AN durch den AG oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde (z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

14. Produkthaftung

Soweit nach Ziff. 4 BVB Liefer vereinbart, hat der AN auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Die Produkthaftpflichtversicherung muss das Rückruf- oder Strafrisiko oder ähnliche Schäden nicht abdecken, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der AN wird den AG auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice vorlegen.

15. Preise

- 15.1 Es gelten die im bezuschlagten Angebot des AN niedergelegten Preise.
- 15.2 Soweit nicht anders vereinbart, handelt es sich bei allen Preisen um Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 15.3 Die Preise schließen alle Vertragsleistungen und Nebenleistungen und Nebenkosten des AN (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen des AG innerhalb von 60 Kalendertagen nach vollständiger Leistung sämtlicher Vertragsleistungen – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbar und nachvollziehbaren Rechnung, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 17 dieser ZVB Liefer erfüllt.

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

- 16.2 Schuldet der AG aufgrund Vereinbarung in Ziff. 2 BVB Liefer Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vom AN erbrachten Teilleistungen, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistungen – einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme – und Zugang einer aussagefähigen, prüfbar und nachvollziehbaren Rechnung, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 17 dieser ZVB Liefer erfüllt.

17. Rechnungen; Rechnungsstellung; Erstattung

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchnummeriert zu nummerieren. Rechnungen sind nach den Kostengruppen der DIN 276 2018-12 bis zur dritten (3.) Ebene aufzuschlüsseln. Der AN hat die Abschlagsrechnungen und die Schlussrechnung kumulierend aufzustellen.

- 17.2 Stundenlohnrechnungen für etwaige Stundenlohnabrechnungen müssen wenigstens monatlich vom AN gesondert erstellt und entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Ziff. 10.2 dieser ZVB Liefer aufgelegt werden.

- 17.3 Rechnungsempfänger ist:

Landratsamt Böblingen
Eigenbetrieb Gebäudemanagement
c/o Klinikverbund Südwest gGmbH
GPL FFK
Elly-Beinhorn-Str. 29
71034 Böblingen

Die Rechnung ist zu adressieren an:

Landratsamt Böblingen
Eigenbetrieb Gebäudemanagement
zu Händen QUANTUM Betriebsmanagement & Consulting GmbH
Wolfgang-Brumme-Allee 25
71034 Böblingen

- 17.4 Rechnungen sind als sogenannte XRechnungen im XML- und im pdf-Format zu erstellen und mit sämtlichen Anlagen (Aufmaße im P86/iTWO-Format etc.) über das PKM dem AG einzureichen.

- 17.5 Die Rechnungen sind erst dann prüffähig dem AG zugegangen, wenn sie dem AG in digitaler Form entsprechenden den vorstehend beschriebenen Maßgaben zugegangen sind.

18. Umlagen für Bewachung und Baulogistik

- 18.1 Die Kosten für Baulogistik werden anteilig auf den AN dergestalt umgelegt, dass ein Betrag von 0,15 Prozent von der geprüften Nettoschlussrechnungssumme in Abzug gebracht wird.

- 18.2 Der AG ist berechtigt, bei jeder Abschlagsrechnung die Umlagen gemäß den vorstehenden Ziff. 18.1 ZVB Liefer von der geprüften Netto-Abschlagsrechnungssumme abzuziehen.

19. Sicherheiten

- 19.1 Der AN stellt nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheit für Mängelansprüche:

19.1.1 AN und AG vereinbaren für die Erfüllung von Mängelansprüchen eine Mängelansprachesicherheit in Höhe von 5 Prozent des Nettogesamtkaufpreis.

19.1.2 Die zwischen AG und AN vereinbarte Mängelansprachesicherheit sichert Ansprüche des AG

- a. für die vertragsgemäße Abrechnung, Mängelbeseitigung inklusive sämtlicher mit Mängeln zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche (einschließlich solcher aus geänderten und zusätzlichen Vertragsleistungen) und Schadensersatz,

C_02 Zusätzliche Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

- b. auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen,
 - c. auf Erfüllung des Freistellungs- und Regressanspruches gemäß Ziff. 8.2 dieser ZVB Liefer,
 - d. in Fällen einer Inanspruchnahme des AG wegen § 13 MiLoG,
 - e. für Sozial-/Unfallversicherungsbeiträge,
 - f. des Finanzamtes oder andere amtliche Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des AN und/oder seiner Nachunternehmer.
- 19.1.3 Die Mängelansprüchesicherheit wird als Bürgschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 28.4 gestellt. Wird die Bürgschaft nach vorstehendem Satz 1 nicht gestellt, kann der AG die Mängelansprüchesicherheit vom Nettogesamtkaufpreis einbehalten. Der Einbehalt wird Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft ausbezahlt. Hat der AG als Sicherheit gemäß vorstehender Ziff. 28.2 dieser ZVB Liefer einen Einbehalt vorgenommen, ist dieser in voller Höhe auf die Höhe der Mängelansprüchesicherheit anzurechnen; einen etwa überschießenden Betrag hat der AG an den AN auszuzahlen.
- 19.1.4 Die Mängelansprüchesicherheit ist unverzüglich nach Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist für Mängelansprüche gemäß Ziff. 6 der BVB Liefer in Höhe von 5 % des Anteils des Nettogesamtkaufpreis, der auf die Vertragsleistung entfällt, für die die Mängelansprüche verjährt sind, an den AN zurückzugeben. Die Mängelansprüchesicherheit ist nicht zurückzugeben, soweit sie für die verjährten Mängelansprüche nach vorstehendem Satz 1 verwertet worden ist.
- 19.2 Sofern der AN die Sicherheit für Mängelansprüche nach vorstehender Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** dieser ZVB Liefer in Form einer Bürgschaft übergibt, müssen die Bürgschaften selbstschuldnerisch, unbefristet und unwiderruflich sein und den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB enthalten. Sie dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Für die Sicherheit für Mängelansprüche ist das Bürgschaftsmuster des AG zu verwenden (Formblatt C_13).
- 20. Sanktionen LTMG**
- 20.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.
- 20.2 Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 20.3 Die Bestimmungen des § 11 VOL/B bleiben hiervon unberührt.
- 20.4 Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG
- 20.4.1 kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
 - 20.4.2 informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

21. Sonstige Regelungen

- 21.1 Werbung durch den AN auf der Baustelle des Bauvorhabens ist nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG gestattet.
- 21.2 Veröffentlichungen über das Bauvorhaben durch den AN selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des AN sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Soweit der AN von solchen Veröffentlichungen oder von geplanten Veröffentlichungen Kenntnis erlangt, wird er den AG darüber unverzüglich in Kenntnis setzen. Als Veröffentlichung in diesem Sinne gilt auch die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, ferner Lichtbilder, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen, die nur einem beschränkten Kreis von Personen zugänglich gemacht werden sollen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 „Werktage“ im Sinne dieser ZVB Liefer sind alle sind alle Tage von Montag bis Samstag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz des AG.
- 22.2 Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag und seinen Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis. Zum Zwecke der Dokumentation werden diese Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen im PKM eingestellt.
- 22.3 Sollten einzelne Regelungen dieser ZVB Liefer rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die ungültigen Regelungen durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem mit den weggefallenen Regelungen verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Dasselbe gilt für anfängliche oder nachträgliche Vertragslücken.
- 22.4 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- 22.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- 22.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultierende Ansprüche ist im kaufmännischen Rechtsverkehr Böblingen.